

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 39

Ausgegeben Danzig, den 26. Mai

1923

Inhalt. Gesetz zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 29. 12. 1923 (S. 607). — Gesetz zur Änderung des Postscheckgesetzes (S. 607). — Gesetz über die Erhebung von öffentlichen Abgaben auf gleitender Grundlage (S. 608). — Kennwettgesetz (S. 608). — Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (S. 611).

184 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 29. 12. 1922 (Gesetzblatt Seite 587) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 27. 2. 1923 (Gesetzblatt Seite 306).

Vom 18. 5. 1923.

Artikel I.

Hinter § 29 a wird folgende Vorschrift eingeschoben:

„§ 29 b.

Für Lohn- und Gehaltszahlungen, die für die Zeit nach dem 21. Mai 1923 gelten oder nach dem 21. Mai 1923 fällig werden, erhöhen sich die gesetzlich vorzunehmenden Ermäßigungen auf das 12fache der in § 29 festgesetzten Sätze.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

185 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Änderung des Postscheckgesetzes. Vom 16. 5. 1923.

§ 1.

Der § 2 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 in der Fassung des Gesetzes vom 30. April 1921 (G.-Bl. S. 46) erhält folgenden Wortlaut:

„Auf jedem Konto muß, solange es besteht, eine Stammeinlage von 1000 Mark gehalten werden.“

Die Stammeinlage kann durch den Senat erhöht oder herabgesetzt werden.

Die Guthaben der Kontoinhaber werden nicht verzinst.“

§ 2.

Im § 4 des Postscheckgesetzes werden die Worte „beliebigen Teilbeträgen“ in „Beträgen, die auf volle Mark lauten“ geändert.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 3. 6. 1923).

§ 3.

Pfennigbeträge der Guthaben, die volle Mark übersteigen, sind bis 31. März 1923 abzuheben oder durch Nachzahlung auf volle Mark aufzurunden; geschieht dies nicht, so werden sie zugunsten der Postkasse vereinnahmt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1923 in Kraft.

Danzig, den 16. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

186 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Erhebung von öffentlichen Abgaben auf gleitender Grundlage. Vom 22. 5. 1923.

§ 1.

Gebühren, Beiträge, Stempel- und Verkehrssteuern, indirekte Steuern im Sinne des § 13 des Kommunalabgabengesetzes, sowie Verbrauchsabgaben, soweit sie bisher nicht in Prozenten vom Wert des abgabepflichtigen Objektes, sondern nach festen Sätzen zu berechnen sind, können vom Staate, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, wenn dies in den in Frage kommenden Gesetzen, Verordnungen usw. ausdrücklich vorgesehen ist, in der Weise erhoben werden, daß die Höhe der Abgaben unter Anpassung an das nach §§ 2, 3 festzustellende Verhältnis des jeweiligen Wertes der Reichsmark (Papiermark) zu den Werten der Goldmark veränderlich gestaltet wird.

§ 2.

Bei der Feststellung des Verhältnisses des jeweiligen Wertes der Papiermark zum Werte der Goldmark sind neben den amtlichen Devisennotierungen und dem Goldankaufspreise der Reichsbank auch die innere Kaufkraft der Papiermark, gemessen an der Höhe der statistischen Indexziffer für den Groß- und Kleinhandel, sowie die Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen.

§ 3.

Das Verhältnis zwischen Papier- und Goldmark ist vom Senat für jeden Monat neu festzustellen. In Zeiten, in denen das Wertverhältnis starken Schwankungen unterworfen ist, kann die Feststellung auch für einen kürzeren Zeitraum bis zu einer Woche getroffen werden.

Sobald der Finanzrat gebildet ist, ist er vor der Neufestsetzung des Wertverhältnisses anzuhören. Neufestsetzungen sind mindestens 3 Tage vor ihrem Inkrafttreten öffentlich bekanntzumachen.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

187 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Neuwettgesetz.

Vom 24. 5. 1923.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Der Betrieb eines Wettunternehmens für öffentlich veranstaltete Pferderennen oder andere öffentliche Leistungsprüfungen für Pferde bedarf der Erlaubnis des Senats.

§ 2.

Die Erlaubnis soll in der Regel nur solchen Vereinen zur Veranstaltung von Pferderennen erteilt werden, welche nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen die Sicherheit bieten, daß sie die ihnen aus dem Betriebe des Wettunternehmens zufließenden Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht verwenden.

Die Erlaubnis soll sich auch auf die Ortlichkeit, an der die Wetten entgegengenommen oder vermittelt werden, erstrecken; sie kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht, jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

Soll der Betrieb des Wettunternehmens gemeinschaftlich mit Dritten ausgeübt oder einem Dritten zur Ausübung überlassen werden, so bedarf es hierzu der Genehmigung des Senats.

§ 3.

Der Wettunternehmer hat über die Wette eine Urkunde (Wettschein) auszustellen oder die Wette in ein amtlich geliefertes Wettbuch einzutragen. In welchen Fällen die Eintragung in das Wettbuch genügt, sowie welche Angaben der Wettschein und die Eintragung im Wettbuch enthalten müssen, bestimmt der Senat.

Ist der Wettschein ausgehändigt oder die Wette in das Wettbuch eingetragen, so ist die Wette für den Wettunternehmer verbindlich. Ein von dem Wettenden gezahlter Einsatz kann nicht unter Berufung auf § 762 BGB. zurückverlangt werden. Soweit der Einsatz nicht gezahlt ist, kann er von dem Gewinn abgezogen werden. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unberührt.

II. Strafvorschriften.

§ 4.

- I. Wer ohne die Erlaubnis nach § 2 ein Wettunternehmen für öffentlich veranstaltete Pferderennen oder andere öffentliche Leistungsprüfungen für Pferde betreibt oder ohne die Erlaubnis nach § 2 geschäfts- oder gewerbsmäßig Wetten für öffentlich im In- und Auslande veranstaltete Pferderennen oder Leistungsprüfungen für Pferde abschließt oder vermittelt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft; daneben ist auf Geldstrafe von 100 000—10 000 000 Mark zu erkennen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Bei besonders milden Fällen kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.
- II. Wer geschäfts- oder gewerbsmäßig zum Abschluß oder zur Vermittlung von Wetten der zu I bezeichneten Art auffordert oder sich erbietet oder Angebote zum Abschluß oder zur Vermittlung solcher Wetten entgegennimmt, wird mit Geldstrafe von 50 000—10 000 000 Mark und mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit einer dieser Strafen bestraft. Unter diese Bestimmung fallen nicht Aufforderungen, Erbieten und Angebote der zugelassenen Wettunternehmer sowie der Personen, deren sich die Wettunternehmer mit Genehmigung des Senats zum Abschluß oder zur Vermittlung von Wetten bedienen, soweit diese Personen bei der Abwicklung von Wettgeschäften im Auftrage des Unternehmers handeln.
- III. Wer bei einem Wettunternehmen der zu I bezeichneten Art, das im Inlande nicht erlaubt ist, oder bei einem geschäfts- oder gewerbsmäßigen Wettvermittler des In- oder Auslandes, welcher nicht die Erlaubnis nach § 2 hat, wettet oder einen Antrag zum Abschluß einer Wette stellt oder wer zum Abschluß oder zur Vermittlung einer solchen Wette einen Auftrag erteilt, wird mit Geldstrafe von 5 000—1 000 000 Mark bestraft.

In den unter I und II genannten Fällen sind die empfangenen Einsätze oder deren Wert, im Falle zu III die empfangenen Gewinne oder deren Wert in dem Urteil für verfallen zu erklären.

- IV. Wer, ohne die Erlaubnis nach § 2 zu besitzen oder außerhalb der in der Erlaubnisurkunde bezeichneten Ortlichkeiten öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Abschluß von Wetten anreizt oder wer in seinen Räumen den Abschluß oder die Vermittlung von Wetten duldet, ohne daß die Räume zum Betriebe eines Wettunternehmens zugelassen sind,

oder wer geschäfts- oder gewerbsmäßig Voraussagen über den Ausgang von Rennen verbreitet, wird mit Geldstrafe von 5000—1000000 Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Nicht strafbar sind redaktionelle Veröffentlichungen in einer periodisch erscheinenden Druckschrift, sofern diese nicht ausschließlich oder überwiegend der Verbreitung von Voraussagen dient, und ferner solche Veröffentlichungen, die in der Erlaubnis nach § 2 zugelassen sind.

III. Steuervorschriften.

§ 5.

Das Wettunternehmen hat von den bei ihm einlaufenden Wetteinsätzen eine Abgabe zu entrichten, und zwar:

1. von am Totalisator gewetteten Beträgen $16\frac{2}{3}$ v. H. Diese Steuer ist auch dann zu entrichten, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.

Die Steuerschuld entsteht mit dem Schlusse der Annahme von Wetteinsätzen.

2. Von sonstigen Wetteinsätzen

a) für Inlandswetten 10 v. H.,

b) für Auslands wetten einen Prozentsatz, der den Betrag der in dem betreffenden Ausland erhobenen staatlichen Steuer oder, wenn eine solche nicht erhoben wird, den unter a) genannten Steuersatz nicht übersteigt und vom Senat jeweils festzusezzen ist.

Als Inlands wetten gelten solche Wetten, die sich auf im Inlande stattfindende Rennen beziehen.

Die Steuerschuld entsteht, wenn die Wette verbindlich geworden ist (§ 3 Abs. 2), spätestens jedoch mit der Entscheidung des Rennens, auf das sich die Wette bezieht.

§ 6.

Die Steuerschuld entsteht ohne Rücksicht darauf, ob das Wettunternehmen erlaubt war.

§ 7.

Steuerschuldner ist der Wettunternehmer, im Falle des § 2 Abs. III derjenige, welcher das Wettunternehmen ausübt. Die Steuer ist innerhalb einer Woche nach Ablauf jedes halben Kalendermonats zu entrichten, sofern sie nicht durch Verwendung und Entwertung von Stempelzeichen erhoben wird.

Der Senat bestimmt, wie die Steuer entrichtet wird, insbesondere ob und in welcher Weise Stempelzeichen zu verwenden sind.

§ 8.

Die Hinterziehung der Rennwettsteuer wird mit einer Geldstrafe in Höhe des fünfzigfachen Betrags der hinterzogenen Steuer, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 10000 Mark bestraft.

§ 9.

Mindestens ein Drittel des Ertrages der Abgabe ist für Zwecke der Pferdezucht zu verwenden.

§ 10.

Die Rennwettunternehmen unterliegen der Steueraufsicht. §§ 160 ff. des Steuergrundgesetzes finden entsprechende Anwendung, jedoch wird der Senat ermächtigt, darüber hinaus noch besondere Steueraufsichtsmaßnahmen zu verordnen.

§ 11.

Alle in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen gelten als Steuerzu widerhandlungen im Sinne des § 313 Steuergrundgesetzes. Auf sie finden die §§ 342 ff. Steuergrundgesetzes betr. das Verwaltungsstrafverfahren Anwendung.

§ 12.

Als Rechtsmittelverfahren in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgabe, insbesondere auch bei Rüfforderungen bezahlter Abgaben findet das Anfechtungsverfahren Anwendung (§§ 184, 186, 234 bis 236 des Steuergrundgesetzes).

IV. Schlussvorschriften.

§ 13.

Das Gesetz betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen vom 4. Juli 1905 sowie §§ 34—42 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913, soweit sie sich auf Pferderennen oder andere öffentliche Leistungsprüfungen für Pferde beziehen, treten außer Kraft.

Im Umsatz- und Luxussteuergesetz vom 4. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 149 ff.) sind in § 2 Ziffer 5 hinter den Worten „in Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 639)“ hinzuzufügen die Worte: „und im Rennwettgesetz vom 24. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 608)“.

§ 14.

Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt der Senat.

Danzig, den 24. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

188 Die Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland, dem Memelgebiet und Polen) werden vom 1. Juni 1923 an wie folgt festgesetzt:

Briefe bis 20 g	500 M
für jede weiteren 20 g	250 M
Postkarten	300 M
Drucksachen für je 50 g	100 M
Blindenschriftsendungen für je 500 g	50 M
Geschäftsbriefe für je 50 g	100 M
mindestens aber	500 M
Warenproben für je 50 g	100 M
mindestens aber	200 M
Die Gebühr für nicht- oder unzureichend freigemachte Brieffsendungen beträgt das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber	300 M
die Gelbestellgebühr für Brieffsendungen	1000 M
die Beförderungsgebühr für Wertkästchen für je 50 g	200 M
mindestens aber	1000 M
die besondere Gebühr für Briefnachnahme, vom Absender zu erheben	100 M
die Einziehungsgebühr für jede eingelöste Briefnachnahme	150 M
die Einziehungsgebühr für jedes eingelöste Postauftragspapier	300 M
die Vorzeigegebühr für jedes nicht eingelöste Postauftragspapier	200 M

Danzig, den 23. Mai 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

J. V.

Nordmann.

